



Protokollauszug vom

14.08.2024

Departement Bau und Mobilität / Amt für Städtebau:

Inkraftsetzung Revision der Baulinien (Teilrevision 2021), Ohrbühlstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.512-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Revision der Verkehrsbaulinien 2021, Abschnitt St. Gallerstrasse bis Ohrbühlstrasse, wird auf den 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt.
2. Das Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, wird beauftragt, die Inkraftsetzung amtlich zu publizieren.
3. Beschluss und Begründung werden koordiniert mit der amtlichen Publikation gemäss Ziffer 2 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
4. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Amt für Stadtentwicklung; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Abteilung Raumentwicklung, Amt für Baubewilligungen, Rechtsdienst; Tiefbauamt, Abteilung Mobilität; Geomatik- und Vermessungsamt, Fachstelle Geoinformation.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Stadtparlament hat die Revision der Baulinien (Teilrevision 2021) am 31. Oktober 2022 festgesetzt (Beschluss Nr. 2022.64). Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung vom 14. April 2023 (2023/8504) die Revision der Verkehrsbaulinien genehmigt.

Im Rahmen der 30-tägigen Rekursfrist ist gemäss Teilrechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 26. Juni 2023 einzig gegen den Abschnitt der Verkehrsbaulinie Ohrbühlstrasse – St. Gallerstrasse ein Rechtsmittel ergriffen worden. Zu den übrigen Abschnitten der Teilrevision 2021 wurde kein Rechtsmittel ergriffen und diese traten per 1. Oktober 2023 in Kraft.

Das Baurekursgericht hat den Rekurs bezüglich Verkehrsbaulinie Ohrbühlstrasse – St. Gallerstrasse am 4. April 2024 abgewiesen. Gegen diesen Entscheid wurde innert der Frist kein Rechtsmittel eingereicht, womit auch die Festsetzung dieser Baulinie rechtskräftig geworden ist.

Somit kann auch die Revision der Baulinien (Teilrevision 2021) Abschnitt Ohrbühlstrasse – St. Gallerstrasse in Kraft gesetzt und publiziert werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Die Inkraftsetzung wird durch das Amt für Städtebau amtlich publiziert. Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

3. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung werden zusammen mit der amtlichen Publikation für die Inkraftsetzung veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

Beilagen (öffentlich):

1. Publikation im Amtsblatt vom 12. Mai 2023

Beilagen (nicht öffentlich):

2. Teilrechtskraftbescheinigung, Baurekursgericht des Kantons Zürich vom 26. Juni 2023
3. Rechtskraftbescheinigung, Baurekursgericht des Kantons Zürich vom 10. Juni 2024